

PROTOKOLL NR. 5
ÜBER DEN TRANSIT VON PERSONEN AUF DEM LANDWEG
ZWISCHEN DEM KALININGRADER GEBIET UND
DEN ÜBRIGEN TEILEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN ANBETRACHT der besonderen Situation des Kaliningrader Gebiets der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Erweiterung der Union;

IN ANERKENNUNG der Verpflichtungen und Zusagen Litauens bezüglich des Besitzstands, durch den ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen wird;

IN ANBETRACHT insbesondere dessen, dass Litauen den EG-Besitzstand hinsichtlich der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, sowie den EG-Besitzstand über die einheitliche Visummarke spätestens ab dem Beitritt vollständig anwenden und umsetzen muss;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass der Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation durch EU-Gebiet eine Angelegenheit der gesamten Union ist, als solche behandelt werden sollte und keine nachteiligen Folgen für Litauen mit sich bringen darf;

IN DER ERWÄGUNG, dass der Rat nach Überprüfung der Erfüllung der erforderlichen Bedingungen den Beschluss zu fassen hat, die Kontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen;

ENTSCHLOSSEN, Litauen bei der möglichst raschen Erfüllung der Bedingungen für eine uneingeschränkte Einbeziehung in das Schengen-Gebiet ohne Binnengrenzen zu helfen -

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

ARTIKEL 1

Die Vorschriften und Regelungen der Gemeinschaft über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation und insbesondere die Verordnung des Rates zur Schaffung eines spezifischen Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Eisenbahnttransit (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs verzögern oder verhindern als solche nicht die uneingeschränkte Beteiligung Litauens am Schengen-Besitzstand, einschließlich der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen.

ARTIKEL 2

Die Gemeinschaft unterstützt Litauen bei der Umsetzung der Vorschriften und Regelungen über den Personentransit zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation, damit Litauen so bald wie möglich uneingeschränkt in den Schengen-Raum einbezogen wird.

Die Gemeinschaft unterstützt Litauen bei der Bewältigung des Personentransits zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation und trägt insbesondere alle zusätzlichen Kosten, die durch die Umsetzung der für diesen Transit geltenden Bestimmungen des Besitzstands entstehen.

ARTIKEL 3

Unbeschadet der Souveränitätsrechte Litauens werden etwaige weitere Beschlüsse über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation erst nach dem Beitritt Litauens vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig angenommen.